



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arnold Mobility GmbH · Verkauf, Lieferung und Aufstellung

Arnold Mobility GmbH

Bieberer Straße 161 · 63179 Obertshausen · Deutschland

Geschäftsführer: Dr. Benedikt Himbert · www.arnold-mobility.com

Sachlicher Geltungsbereich

- 1** Nachstehende Bedingungen gelten für den Kauf von Maschinenschutzeinrichtungen, Geräten und anderen vereinbarten Leistungen durch Unternehmer im Sinne der §§ 310, 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 2** Unsere Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Konditionen des Bestellers erkennen wir grundsätzlich nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung in Textform zu. Unsere Bedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen und er sie annimmt. Sie gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Bezugnahme.

II Vertragsabschluss

Aufträge werden erst mit unserer Bestätigung, die in Textform zu übermitteln ist, wirksam. Vertragsinhalt werden nur die Ausführungen in unserem Bestätigungsschreiben sowie unsere Vertragsbedingungen. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen des Vertrages oder die Vertragsaufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

III Angebote, Angebotsunterlagen, Werbeaussagen

- 1** Angebote sind freibleibend. Erste Angebote werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag wirksam zustande kommt und durchgeführt wird. Ansonsten sind diese Arbeiten angemessen zu vergüten (§ 315 BGB).
- 2** Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 3** Fertigungstoleranzen von 2 % sind produktionsüblich.

- 4** Eigenschaftsbeschreibungen, insbesondere im Rahmen von Vertragsverhandlungen oder Prospekt- bzw. Werbeaussagen gelten nicht als Garantie, es sei denn, sie werden ausdrücklich als solche bezeichnet.
- 5** Unsere Äußerungen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung bestimmter Eigenschaften, sowie im Rahmen der Verkaufsgespräche sind unverbindlich, es sei denn, die Richtigkeit ist garantiert.

IV Preis und Zahlung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

- 1** Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2** Bei Zahlungsverzug berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 3** Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn die Ansprüche sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 4** Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt freiwillig und erfüllungshalber. Wir können sofortige Barzahlung beanspruchen, wenn erhaltene Wechsel von einer Bank zum Diskont nicht angenommen bzw. nach Diskontierung zurückbelastet werden. Wechselsteuern und Diskontspesen trägt der Besteller, ebenso Kreditkosten bei Zurückweisung von nicht vereinbarten Wechselzahlungen von der Fälligkeit bis zur tatsächlichen Kaufpreiszahlung.
- 5** Wir behalten uns vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten unsere Preise entsprechend zwischenzeitlich eingetretener und von uns nicht zu vertretender Kostensteigerungen, beispielsweise Erhöhungen der Lohn- und Produktionskosten, zu erhöhen. Wenn die so bedingte Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Zeit zwischen Bestellung und Abruf der Lieferung erheblich übersteigt, steht dem Besteller das Recht zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zu.

V Lieferzeit

- 1** Die Lieferfrist beginnt mit dem Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. dem Erhalt der letzten nachträglichen Auftragsbestätigung bei Auftragsänderung oder -erweiterung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 2** Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener, von uns nicht zu vertretender Hindernisse, wie beispielsweise Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Betriebsstörungen etc. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Unterlieferern eintreten.
- 3** Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, welches infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

- 4 Setzt der Besteller uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle (nach denen eine Fristsetzung entbehrlich ist) – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
- 5 Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII. dieser Bedingungen.

VI Eigentumsvorbehalt

- 1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere bis zum Ausgleich eines anerkannten Kontokorrentsaldos vor. Bei vereinbarter Scheck-/Wechselzahlung erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung berechtigt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 3 Der Besteller hat uns unverzüglich von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter schriftlich zu benachrichtigen.
- 4 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.

Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug etwa erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- 6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7 Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VII Haftung für Mängel neuer Maschinen, Teile und Anlagen (Mängelansprüche)

Für Sach- und Rechtsmängel neuer Maschinen, Teile und Anlagen – jeweils näher beschrieben in unseren allgemeinen Gewährleistungsbedingungen für Schutzsysteme (die wir gerne übersenden und die unter www.arnold-mobility.com einzusehen sind) – leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich nachstehender Ziffer VIII – Gewähr wie folgt:

- 1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines bei dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 2 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Bestellung für Monteure und Hilfskräfte.
- 4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle (nach denen eine Fristsetzung entbehrlich ist) – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 5 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt, wenn ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.

- 6 Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen bei einer Mängelrüge erfolgen stets nur auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Leistungspflicht.
- 7 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 8 Die Geltung des § 445a Abs. 1 BGB und des § 445a Abs. 2 BGB wird abbedungen.

VIII Haftung

- 1 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur,
- a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leitenden Angestellten (hier begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden),
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden,
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - f) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden (wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Besteller vertraut und auch vertrauen darf).
- 2 Soweit wir wegen Verzuges haften, ist unsere Haftung gleichfalls beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit keine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.
- 3 Weitere Ansprüche, als die vorstehend geregelt, sind ausgeschlossen.
- 4 Soweit wir nicht wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit haften, ist die Haftung in jedem Fall beschränkt auf einen Betrag in Höhe von max. € 2.500.000,- pro Schadenfall, ausgenommen Vermögensschäden, hier ist die Haftung beschränkt auf € 50.000,-.

IX Verjährung

Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und wegen Vorsatz und wegen groben Verschuldens gelten die gesetzlichen Fristen.

Für Ansprüche wegen des Mangels eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Fristen.

Der nachfolgende Haftungsausschluss gemäß nachstehender Ziffer X bleibt unberührt.

X Haftung für Mängel gebrauchter Maschinen, Teile und Anlagen (Mängelansprüche)

Mängelansprüche (Gewährleistungsansprüche) beim Verkauf gebrauchter Maschinen, Teile und Anlagen werden insgesamt ausgeschlossen.

XI Recht auf Schadenersatz

Nimmt der Besteller trotz Fristsetzung die Lieferung nicht ab, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des vereinbarten Kaufpreises geltend zu machen. Die Geltendmachung und der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleiben vorbehalten. Dem Besteller steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht oder aber nicht in dieser Höhe entstanden ist.

XII Bedingungen für Lieferung und Aufstellung

- 1** Alle mit der Montage und Herstellung der Betriebsbereitschaft anfallenden Kosten hat der Besteller zu tragen. Hierfür gelten unsere Berechnungssätze und Preise aus der Anlage zu den Montage- und Reparaturbedingungen an Maschinenschutzeinrichtungen und Geräten der Firma Arnold Mobility GmbH in der jeweils gültigen Fassung.
- 2** Alle baulichen Arbeiten müssen vor Beginn der Aufstellung so vorbereitet sein, dass die Aufstellung sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Unterbau muss vollständig trocken und angebunden und die Räume, in denen die Aufstellung erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse genügend geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sein.
- 3** Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge und dergleichen ist von dem Besteller ein trockener, beleuchtbarer und verschließbarer Raum zur Verfügung zu stellen, der unter Aufsicht und Bewachung steht.

- 4** Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig bereitzustellen: geeignete Hilfskräfte und Facharbeiter in der von uns als erforderlich erachteten Anzahl; die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse entsprechend unserer technischen Vorgaben und der gesetzlichen Erfordernisse; erforderliche elektrische Leitungen zu verlegen und anzuschließen; das Entladen der Eisenbahnwagen und die Beförderung der Gegenstände vom Eisenbahnwagen oder Schiff nach dem Ort der Aufstellung.
- 5** Die Gefahr des Transportes von mitgebrachten Lieferteilen trägt der Besteller.

XIII Datenschutz / Rechtswahl / Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 1** Es gilt unsere Datenschutzerklärung, die unter www.arnold-mobility.com einzusehen ist.
- 2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen; keine Anwendung finden ebenso die Vorschriften des internationalen Privatrechts.
- 3** Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, Obertshausen. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 4** Sofern sich auf der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.